

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant jene auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Das Gleiche gilt, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten.

1.3 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Einkäufe der Gesellschaften KOEPPER Zahnrad- und Getriebetechnik GmbH, KOEPPER Gear GmbH, KOEPPER Engineering GmbH und KOEPPER Holding GmbH (nachfolgend KOEPPER)

2. Bestellung

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von KOEPPER schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch KOEPPER. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail erfolgt.

2.2 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 14 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Liegt uns innerhalb 14 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung/-Änderung – keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

2.3 KOEPPER kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (z.B. bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant KOEPPER unverzüglich¹ über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, vor allem im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Vertragsparteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

2.4 KOEPPER ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können.

3. Ersatzteilbelieferung

3.1 Der Lieferant stellt sicher, dass er KOEPPER auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

3.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an KOEPPER gelieferten Produkte einzustellen, wird er KOEPPER dies unverzüglich nach der Entscheidung mitteilen.

3.3 Wurde die Ersatzteilproduktion nach Ablauf der in Abschnitt 3.1 genannten Zeitdauer eingestellt, so verpflichtet sich der Lieferant auf Anforderung gegen ein angemessenes Entgelt Konstruktionsunterlagen und Zeichnungen an KOEPPER herauszugeben.

4. Lieferzeit

4.1 Die angegebene Lieferzeit und die mit dem Lieferanten vereinbarten Liefertermine sind bindend. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag ab. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Lieferzeitüberschreitungen durch von uns vorgenommene Änderungen oder durch von uns getroffene Maßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Ist der Lieferant durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Aufruhr, Brand, Naturkatastrophen, Krieg) oder durch unvermeidliche Störungen im eigenen Betrieb zur Einhaltung der Lieferzeit außerstande, hat er uns innerhalb einer Woche von der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die Lieferzeit wird in diesen Fällen in gegenseitigem Einvernehmen um die Zeit der Behinderung verlängert.

4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 4.4 bleiben unberührt.

4.4 Erwächst uns wegen einer von Lieferanten zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so sind wir, nach unserer Wahl berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche Verspätung 0,5% im Ganzen jedoch höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

5. Versand

5.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, haben alle Lieferungen **DAP (Incoterms 2010)** am in den Vertragsunterlagen angegebenen Lieferort zu erfolgen.

5.2 Jeder Sendung sind zwei Lieferscheine mit Angabe unserer vollständigen Bestelldaten beizufügen. Zeichnungen und alle Unterlagen, die für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt werden, sind spätestens mit der Lieferung unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.3 Der Lieferant hat die Interessen von KOEPPER beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant. Soweit nicht in

diesen Einkaufsbedingungen abschließend geregelt, gelten die Regelungen der „KOEPPER Logistikvereinbarung“.

6. Annahme

Der Wareneingang bei uns oder dessen etwaige Bestätigung gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Vom Zeitpunkt des Wareneingangs an geht lediglich die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf uns über. Die Wareingangskontrolle beschränkt sich darauf, ob die gelieferte Ware ihrer Art nach als vertragsgemäße Leistung anzusehen ist und ob die angegebenen Mengen stimmen.

7. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung wird KOEPPER, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Gewährleistung

8.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart.

8.2 Alle diejenigen Teile einer Lieferung sind unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 36 Monaten seit Inbetriebnahme bzw. Lieferung infolge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt demnach 36 Monate.

Gesetzliche oder gewillkürte Fristen zur Erhebung von Mängelrügen können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.

8.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.4 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferant die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner die zur Feststellung des Mangels entstandenen erforderlichen Untersuchungskosten sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Mehr- oder Minderlieferungen erkennen wir bei handelsüblicher Ware nur bis zu 5 % der bestellten Menge an. Bei Sonderware sind Minderlieferungen unzulässig. Mehrlieferungen dürfen mangels besonderer Vereinbarungen 2 % nicht überschreiten.

8.5 Wenn der Lieferant eine auf Grund der vorgenannten Bestimmungen über die Lieferzeit oder die Gewährleistung ihm gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen lässt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir haben dabei geltend zu machen, dass durch die Unterlassung unser Interesse an der Leistung des Lieferers ganz oder im Wesentlichen aufgehoben ist. Außerdem sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zur Abnahme außerstande sind.

9. Qualität

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Er ist verpflichtet die einschlägige Qualitätssicherungsvereinbarung („KOEPPER Qualitätssicherungsvereinbarung“, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

9.2 Soweit wir keine bestimmten, genau bezeichneten Materialien oder Fertigungsverfahren oder Spezifikationen vorschreiben, gelten die Eigenschaften von vorgelegten, von uns freigegebenen Mustern als zugesichert.

9.3 Die Freigabe der Fertigung durch uns – auch aufgrund von Mustern oder Spezifikationen – erfolgt unbeschadet unseres Rechts, bei mangelhafter Lieferung Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Nach erfolgter Freigabe der Fertigung dürfen Änderungen jeder Art nur mit unserer schriftlichen Genehmigung vorgenommen werden.

10. Produkthaftung

10.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigenen Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen und angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers.

11. Preise und Zahlung

11.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Stehen bei Auftragserteilung die Preise nicht fest, sind sie uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von acht Arbeitstagen, so gelten die Preise als genehmigt (ausgenommen Reparatur- und Ersatzteil-Aufträge). Soweit nicht in diesem Vertrag geregelt, gelten die getroffenen Vereinbarungen und Konditionen in den Einjahres- und Mehrjahresverträgen.

¹ Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern binnen 48 Stunden nach Kenntnisnahme.

11.2 Rechnungen müssen 1fach durch die Post oder Email (PDF) eingesandt werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Sendet der Lieferer die Rechnung nicht gleichzeitig mit dem Versand der Ware, so laufen die Zahlungsbedingungen frühestens vom Eingang der Rechnung an, ohne dass unser Recht auf Skontoabzug berührt wird.

11.3 Wir behalten uns vor, Eigenakzpte oder Kundenwechsel mit Diskontvergütung in Zahlung zu geben. Beanstandungen der Lieferung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

11.4 Die Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung einer ordnungsmäßigen Lieferung.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der bestellten Ware im In- und Ausland gewerbliche und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Insbesondere hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant von Unterlieferanten bezogen hat.

12.2 Sofern hinsichtlich von uns in Auftrag gegebener Arbeiten, z. B. aus Aufträgen an Werbeagenturen, Urheberrechte entstehen, räumt der Lieferant uns das ausschließliche und übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten, insbesondere auch auf die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen des Werkes, die Übertragung des Werks auf Bild- und Tonträger sowie jede öffentliche Wiedergabe des Werks.

12.3 Soweit es dem Lieferanten möglich ist, wird er dafür Sorge tragen, dass Urheberrechte dritter beauftragter Personen bzw. soweit dies rechtlich nicht möglich ist, Nutzungsrechte in dem oben erwähnten Umfang auf uns übergehen. Falls der Auftragnehmer dafür keine Einigung mit dem Dritten erreicht, hat er uns unverzüglich und schriftlich zu informieren und den Dritten nicht zu beauftragen, bevor wir der Beauftragung schriftlich zustimmen.

13. Fertigungsmittel

13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Werkzeuge, Formen und Ähnliches, die ganz oder zum Teil auf Kosten von uns angefertigt sind, mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind.

13.2 Bei Lieferungsschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der Werkzeuge, Formen und Ähnliches zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Sind diese Gegenstände nicht unser Eigentum, so können wir in einem solchen Fall die Überlassung zur vorübergehenden Nutzung gegen eine angemessene Vergütung verlangen.

13.3 Sofern die von uns bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden, verarbeitet oder vermischt werden, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren zu den anderen verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung.

14. Verjährung

14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche.

15. Geistiges Eigentum

15.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferer für die Herstellung überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Es dürfen auch unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände, insbesondere auch die nach unseren Angaben angefertigten Modelle, Zeichnungen, Fertigungsmittel usw. nicht von Lieferer für andere Zwecke weiterverwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind vielmehr als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Kommt es nicht zur Bestellung, nach Erledigung des Auftrages oder auf unser Verlangen, sind alle Unterlagen samt aller Abschriften und Vervielfältigungen uns unverzüglich herauszugeben.

15.2 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

16. Datenschutz

16.1 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet.

16.2 KOEPPER ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Lieferanten, gleich ob diese vom Lieferanten selbst oder von Dritten stammen, für eigene Zwecke entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

16.3 Schadensersatzansprüche aufgrund des Umgangs mit solchen Daten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich alle erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant alle erlangten vertraulichen Informationen ausschließlich für das Projekt zu verwenden und die vertraulichen Informationen insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verwenden bzw. für eigene Zwecke schutzrechtlich auszuwerten.

17.2 Der Lieferant darf vertrauliche Informationen von KOEPPER Dritten (z.B. Unterlieferanten/Subunternehmen) nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOEPPER zugänglich machen, vorausgesetzt, die betreffenden Dritten haben sich vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet.

17.3 Weitere Einzelheiten der Geheimhaltungsvereinbarungen sind in der „KOEPPER Geheimhaltungsvereinbarung“, abrufbar auf der Homepage von KOEPPER festgelegt, die Gegenstand der Vereinbarungen mit dem Lieferanten wird.

18. RoHS

Die EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2: Restriction of Hazardous Substances) ist bindend für alle Lieferanten und Unterlieferanten die einen europäischen Standort der KOEPPER GRUPPE beliefern.

19. Konfliktrohstoffe

Die Verwendung von Konfliktrohstoffen / Konfliktmineralien oder Konfliktressourcen nach Definition des Bonn International Center for Conversion (BICC) ist strikt untersagt und führt zum Abbruch sämtlicher Geschäftsbeziehungen

20. REACH

Die EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung; REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) ist bindend für alle Lieferanten und Unterlieferanten die einen europäischen Standort der KOEPPER GRUPPE beliefern.

21. Produktsicherheitsbeauftragter (PSB)

Um die Anforderungen an die Produktsicherheit bzw. die Produkthaftung zu gewährleisten, muss der Lieferant innerhalb seiner Organisation für jeden Produktionsstandort einen Verantwortlichen für diese Funktion benennen. Erfolg keine Spezifische Ernennung, geht der Kunde davon aus, dass der Qualitätsleiter/QM-Beauftragte diese Aufgabe wahrnimmt.

22. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist der Ort derjenigen Niederlassung von KOEPPER, an die der Auftrag gerichtet ist. Zuständig ist das Amtsgericht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes. Es steht uns frei, in erster Instanz auch das Landgericht der jeweiligen Niederlassung oder ein für den Lieferanten zuständiges Gericht anzurufen.

23.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“).

24. Schlussbestimmungen

24.1 Stellt der Lieferant seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

24.2 Der Lieferant hat KOEPPER, unberührt von Ziffer 20.1, rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

24.3 Die Logistikvereinbarung, die Qualitätssicherungsvereinbarung, die Vereinbarungen zu den Einjahres- und Mehrjahresverträgen sowie die Geheimhaltungsvereinbarung finden neben diesen Einkaufsbedingungen Anwendung und sind Bestandteil des Vertrages.

24.4 Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

24.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

24.6 Die Vertragspartner sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

Ausgabe September 2017